

SATZUNG

Präambel

"Die DFPP ist der Vision verpflichtet, dass Menschen mit psychischen Erkrankungen oder Einschränkungen und ihre Bezugspersonen die erforderliche Hilfe und Begleitung erhalten, um ihren Lebensalltag selbstbestimmt zu gestalten. Alle Menschen sollen integriert im nicht-stigmatisierenden Umfeld sein, Wohlbefinden erfahren und sich in ihren persönlichen Hoffnungen und Zielen unterstützt fühlen. Pflegehandeln dient diesen Zielen wie auch der Prävention von psychischen Krankheiten und Krisen."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Deutsche Fachgesellschaft Psychiatrische Pflege**“, kurz „DFPP“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Weiterentwicklung der psychiatrischen Pflege durch
 - Anstoßen und Begleiten von neuen Entwicklungen und psychiatrischer Pflegeforschung
 - Fachliche Vertretung der psychiatrischen Pflege in gesundheitspolitischen und gesellschaftlichen GremienHierzu soll der Verein insbesondere:
 - a) fachlich-inhaltliche Inputs für die psychiatrische Pflege leisten
 - b) Öffentlichkeitsarbeit leisten
 - c) Positionspapiere und Statements verfassen
 - d) eine Vernetzung von in der psychiatrischen Pflege Tätigen fördern
 - e) mit Organisationen, Verbänden und Interessensgruppen zusammenarbeiten, die den Vereinszweck fördern bzw. unterstützen
 - f) kontinuierliche Qualitätsentwicklung und -sicherung in der psychiatrischen Pflege fördern
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Um die Ziele des Vereins zu unterstützen, kann jede natürliche oder juristische Person Fördermitglied des Vereins werden.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angetragen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit und haben kein Stimmrecht.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Eine Rückzahlung bereits für die Zukunft geleisteter Beiträge findet nicht statt.
6. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit einfacher Mehrheit aufheben, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt, ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand ist.
7. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
8. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge, die Fälligkeit sowie Ermäßigungen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Präsidium

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl der Kassenprüfer
 - c) Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Zuweisung von Aufgaben an den Vorstand
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - g) Änderung und Ergänzung der Tagesordnung
 - h) Änderung der Satzung und Änderungen des Vereinszweckes
 - i) Festlegung der Struktur des erweiterten Präsidiums
 - j) Ernennung/Wahl besonderer Vertreter (§ 6a)
 - k) Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung dazu muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder per eMail unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
3. Ein Drittel der Mitglieder des Vereins kann über den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe von Tagesordnungspunkten einberufen. Diese Einberufung muss ebenfalls mindestens drei Wochen vorher erfolgen.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied kann maximal von einem anderen Mitglied bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung gilt nur für Tagesordnungspunkte, die mit der Einladung übersandt wurden und nur für jeweils eine Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden „PräsidentIn“ (bzw. einer StellvertreterIn) oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für die Änderung der Vereinssatzung und Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
8. Es wird offen abgestimmt, es sei denn, ein Mitglied fordert auf Antrag eine geheime Abstimmung.
9. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann durch Mehrheitsbeschluss Gäste zulassen.
10. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung müssen schriftlich oder per eMail, mindestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung, beim Vorstand eingereicht werden.
11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollanten zu unterschreiben ist. Das Protokoll kann von allen Mitgliedern eingesehen werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus der/m Vorsitzenden (als PräsidentIn bezeichnet) und zwei StellvertreterInnen (als Vize-PräsidentInnen bezeichnet). Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Diese Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsberechtigung.
2. Es können nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.
3. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung der Vorstand zu ergänzen. Ist der Vorstand nicht mehr handlungsfähig, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck von Vorstandswahlen einzuberufen. Der Vorstand kann vor Ende der regulären Amtszeit mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder abgewählt werden. Auf dieser Sitzung ist ein neuer Vorstand zu wählen.

5. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereins. Es ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dieser Regelung geben.
7. Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Der Vorstand kann seine Aufgaben delegieren.
8. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Der Vorstand kann redaktionelle Veränderungen an der Satzung ohne Beschluss einer Mitgliederversammlung vornehmen.

§ 6a Besondere Vertreter

Die Mitgliederversammlung kann für gewisse Geschäfte besondere Vertreter bestellen. Die Vertretungsmacht dieser Personen erstreckt sich, soweit nicht klar beschrieben, auf alle Rechtsgeschäfte, die zur Erfüllung des Geschäftsbereiches üblich sind.

§ 7 Präsidium

1. Das Präsidium dient dazu die fachlich-inhaltliche Arbeit der DFPP zu koordinieren und den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen und zu beraten.
2. Das Präsidium besteht aus dem Vorstand (§ 6) und einer unbestimmten Anzahl von Beisitzern (Präsidiumsmitgliedern), die die Interessensgruppen innerhalb der DFPP repräsentieren.
3. Umfang, Aufgaben und Struktur des erweiterten Präsidiums werden per Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Präsidiumsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören sind nicht vertretungsberechtigt.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Briefliche Abstimmung ist zulässig.
2. Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Diese sollte sich am bisherigen Zweck des Vereins orientieren.

§ 9 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 08.06.2012 in Köln beschlossen.